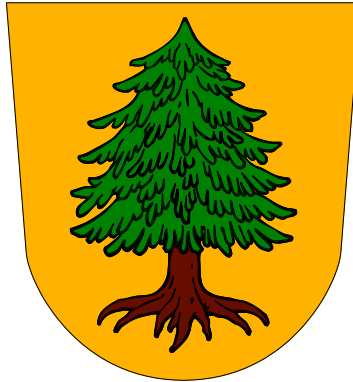


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 5 / 2020



Datum der Herausgabe: 23.09.2020

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

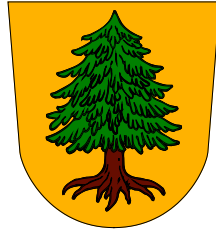
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Kommunales Förderprogramm der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftsflächenprogramm)

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss und Auslegung – Bebauungsplan „Riedbach West, Deckblatt 3“

Richtlinie der Stadt Viechtach für die Gewährung von Zuschüssen bei der freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem



Kommunales Förderprogramm der Stadt Viechtach zum Erhalt und zur Reaktivierung von Geschäftsflächen im Rahmen der Städtebauförderung (Geschäftsflächenprogramm)

Aktenzeichen:	614
Vorgang-Nummer:	004512
Dokumenten-Nummer:	081369
Vom:	04.08.2020
Beschluss des Stadtrats vom:	03.08.2020

Das Geschäftsflächenprogramm wird im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Lebendige Zentren“ mit Mitteln des Bundes und des Freistaates Bayern gefördert.



Gefördert durch:



Aufgrund eines Beschlusses des
Deutschen Bundestags



Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



1. Zielsetzung

Ziel des Förderprogramms ist es, den Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und den Dienstleistungsbereich förmlich festgelegten Sanierungsgebiet von Viechtach zu stärken und hier die zentrale Versorgungsfunktion zu sichern bzw. weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen einer neuen gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind alle Umbau- und Anbaumaßnahmen in Erdgeschosslage zur Beseitigung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Handwerks-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume. Förderungsfähig sind z. B. die Anschaffung neuer Schaufenster, Fußböden, Wandverkleidungen, Beleuchtungsanlagen sowie die Modernisierung von Eingangsbereichen und Veränderung von Innenwänden.

2.2

Nicht gefördert werden

- Instandsetzungsmaßnahmen,
- eigenständig nutzbare Flächen in Obergeschoßen,
- Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen, transportable Inneneinrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung (z. B. von Wohnräumen in Eigennutzung oder zur Vermietung),
- Vorhaben von bzw. für überregional tätigen Filialisten,
- Maßnahmen bzw. Maßnahmeteile, die im Rahmen des Fassadenprogramms der Stadt gefördert werden
- Maßnahmen zur Nutzung durch Versicherungen, Banken, Finanzdienstleister; freiberuflich Tätige usw. (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten).

Die Stadt kann Ausnahmen davon zulassen.

2.3

Bei Maßnahmen oder Gewerken, für die bereits an anderer Stelle Fördermittel beantragt wurden, z. B. im Rahmen des Fassadenprogramms werden diese abgezogen (Doppelförderung ist nicht möglich). Nicht förderungsfähig sind Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)).

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich den Bereich des mit Satzung vom 01.06.1992 festgelegten Sanierungsgebiet.

Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern, Städtebauförderung, den Geltungsbereich erweitern.

4. Zuwendungsempfänger

Die Förderungsmittel werden den Grundstückseigentümern oder vergleichbar dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigten) in Form von Zuschüssen gewährt. Mieter und Pächter können ebenfalls gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäudeverbunden bleiben.

5. Höhe der Förderung

5.1

Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.

5.2

Die Förderung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Geschäftseinheit, jedoch höchstens 30.000 € (maximale Höchstgrenze).

5.3

Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.

5.4

Maßnahmen mit Bruttokosten unter 15.000 € werden nicht gefördert.

5.5

Eine erneute Förderung der einzelnen Einheit ist nur im Abstand von 10 Jahren seit der letzten Förderung möglich.

5.6

Bei Eigenleistungen können die Materialkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden und zu 30 % bezuschusst werden. Lohnkosten sind nicht förderfähig. Es gelten die vorgenannten Förderhöchstsätze.

5.7

In begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Vorschriften abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Viechtach ggf. in Abstimmung mit dem Sanierungsarchitekten.

6. Grundsätze der Förderung

6.1

Neben allen anderen einschlägigen bau- und denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen müssen die Maßnahmen mit dem Sanierungsarchitekten abgestimmt werden.

6.2

Das Fördervolumen wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach diesem Förderprogramm besteht nicht.

6.3

Die Stadt Viechtach kann die Förderung von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen (z. B. Begrenzung der Miethöhe in den ersten 3 Jahren, Sortimentsbeschränkung, Gestaltung; usw.).

6.4

Eine Förderung von Maßnahmen, die vor Bewilligung begonnen werden, ist nicht möglich.

Ebenso sind Maßnahmen nicht förderfähig, wenn sie abweichend von der Vereinbarung nach Ziffer 7.6 ausgeführt werden, bzw. abweichend von der Beratung durch den Sanierungsarchitekten bei Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

6.5

Das nachfolgend beschriebene Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich im Übrigen nach den für staatliche Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften (VV zu Art. 44 BayHO - AN-Best-K und AN-Best-P; siehe BayVV Gliederungsnummer 630-F, abrufbar unter www.gesetze-bayern.de)

7. Antragsstellung und Bewilligung

7.1

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Sanierungsarchitekten sowie die Stadt Viechtach im dortigen Bauamt schriftlich einzureichen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet sowie die wirtschaftlichen und bautechnischen Erfordernisse geklärt. Die Stadt Viechtach kann sich bei der Beratung eines Dritten bedienen und gegebenenfalls die Einbeziehung eines Fachplaners zur Auflage machen.

7.2

Neben einer aussagekräftigen Beschreibung des Vorhabens, einem Businessplan im erforderlichen Umfang und den erforderlichen Planunterlagen muss der Antragsteller der Stadt Viechtach drei Angebote für Gewerk vorlegen, deren Förderung beantragt wird.

Der Stadt Viechtach sind auf Verlangen Nachweise darüber vorzulegen, dass die geplanten Maßnahmen auf ausreichend konkrete Grundlagen gestützt und in angemessener Zeit umgesetzt werden (z. B. Mietvertrag, Vorverträge mit Lieferanten, usw.).

7.3

Der Ist-Zustand des Bauobjekts vor Beginn der Modernisierungsmaßnahme ist durch aussagekräftige digitale Farbfotos zu dokumentieren.

7.4

Die Stadt Viechtach ermittelt die förderfähigen Kosten und prüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Stellungnahme anzufertigen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalrechtlich-schutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

7.5

Erfolgt die Antragstellung durch den Mieter bzw. Pächter, so ist das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten vorzuweisen.

7.6

Die Bewilligung erfolgt in Form eines Vertrages. Im Vertrag wird die Höhe der förderfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag vorläufig festgesetzt und die beiderseitigen Pflichten festgelegt. In dem Vertrag hat der Bauherr u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahme (in der Regel auf die Dauer von mindestens 10 Jahren) zuzusagen.

Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses richtet sich nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Viechtach.

8. Maßnahmenbeginn

Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Viechtach begonnen werden. Der Baubeginn ist der Stadt Viechtach schriftlich mitzuteilen. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung dienenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

9. Abrechnung und Auszahlung

9.1

Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Bauherr der Stadt Viechtach eine Zusammenstellung der Kosten und die dazugehörigen Belege im Original vorzulegen.

9.2

Der Erfolg der Maßnahme ist durch einen Satz aussagekräftiger digitale Farbfotos zu dokumentieren. Im Falle einer Förderung erhält die Stadt das Recht, die Fotos vom Zustand vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme für Publikationen zum Geschäftsflächenprogramm zu verwenden.

9.3

Die Stadt Viechtach prüft, ob die Maßnahme entsprechend des Vertrages durchgeführt wurde und stellt die förderfähigen Kosten endgültig fest. Dazu gehört auch die Mehrwertsteuer, sofern der Bauherr nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

9.4

Ist während der Durchführung der Baumaßnahmen ein ungeplanter deutlicher Anstieg der Baukosten gegenüber der Angebotssumme zu erwarten, so kann vom Antragsteller vor Ausführung ein Antrag auf Förderung der Mehrkosten gestellt werden.

9.5

Die Stadt Viechtach passt gegebenenfalls die förderfähigen Kosten und den Zuschussbetrag an die reduzierten Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

10. Sonderförderungen

10.1

Bei Baumaßnahmen, die zuwendungsfähige Kosten in Höhe von 40.000 € überschreiten, sind die Möglichkeiten einer Förderung im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung gem. § 177 BauGB zu prüfen.

10.2

Soweit im Fördergebiet die Kosten für die Behebung von Baumängeln nach § 7h EStG geltend gemacht werden sollen, ist vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadt Viechtach über die durchzuführende Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten abzuschließen. Nach Abschluss der Maßnahmen erstellt die Stadt Viechtach eine entsprechend Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

11. Verpflichtungen des Fördermittelempfängers

Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an der Immobilie oder der Mieteinheit hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die ihm gegenüber der Stadt Viechtach nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel nach diesem Förderprogramm besteht nicht. Die Förderung ist abhängig von den im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln.

13. Kündigung

Im Falle eines Verstoßes gegen dieses Förderprogramm, den Fördervertrag oder die getroffenen Abstimmungen kann der Vertrag auch nach Auszahlung des Zuschusses gekündigt und damit die Bewilligung widerrufen werden. Kündigungsgründe sind:

- Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die sanierungsrechtliche Genehmigung oder die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.
- Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle oder die Verpflichtungserklärung.
- Verstöße gegen die Sanierungsziele der Stadt Viechtach.
- Mängel in der Ausführung des Vorhabens.
- Nichtbenennen der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln für dieselbe Baumaßnahme (unabhängig vom Förderbescheid der anderen Fördermittelgeber).
- Unzutreffende Angaben in den Antragsunterlagen.

14. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 04.08.2020
STADT VIECHTACH

gez.
Hans Greil
zweiter Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss und Auslegung

Der Stadtrat hat am 14.09.2020 den Bebauungsplan

„Riedbach West, Deckblatt 3“

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 81 BayBO als Satzung beschlossen.

Gemäß § 6 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Viechtach, Bauamt, Mönchshofstraße 31, Zimmer 007, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Viechtach, 15.09.2020

STADT VIECHTACH


Wittmann
1. Bürgermeister

Richtlinie der Stadt Viechtach für die Gewährung von Zuschüssen bei der freiwilligen Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen vom Mischsystem in ein Trennsystem

Vom 21.09.2020

§ 1 Ziel der Förderung

- (1) ¹Nach den in § 55 Abs. 2 WHG¹ festgelegten Grundsatz der Abwasserbeseitigung soll Niederschlagswasser ortsnah versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. ²Diese Vorschrift ist relativ weit und offen formuliert (Soll-Vorschrift), um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort (z. B. vorhandene Mischkanalisationen in Baugebieten) Rechnung tragen zu können. ³Sie hat nur für die Errichtung von neuen Anlagen Bedeutung; bereits bestehende Mischkanalisationen können daher im bisherigen Umfang weiter betrieben werden.²
- (2) ¹Die Stadt Viechtach will zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung auch das in Siedlungsgebieten anfallende Niederschlagswasser wieder in den natürlichen Wasserkreislauf einbeziehen. ²Sie ist daher bestrebt, nach Möglichkeit die Sanierung bestehender Mischwasserkanäle durch Umbau in ein Trennsystem durchzuführen.
- (3) ¹Der Umbau in ein Trennsystem soll erstmals im Rahmen des Vollausbaus der Kreuzbergstraße im Jahr 2020 erfolgen. ²In dem hierzu gefassten Durchführungsbeschluss³ hat der Stadtrat beschlossen, dass bei den hier betroffenen Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, keine Verpflichtung zur Umstellung auf das Trennsystem besteht. ³Die Verwaltung wurde beauftragt, Fördermöglichkeiten für freiwillige Umstellungen auf das Trennsystem zu prüfen.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

- (1) ¹Nach § 8 Abs. 2 EWS⁴ wird der Grundstücksanschluss von der Stadt Viechtach bestimmt. ²Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, der im öffentlichen Straßengrund liegt, müsste die Stadt Viechtach übernehmen (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS)⁵. ³Die Kosten des Grundstücksanschlusses im Privatgrund und die Kosten für die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage wären bei einem Umbau von einem Mischsystem in ein Trennsystem vom Grundstückeigentümer oder Erbbauberechtigten zu tragen (§ 8 Abs. 1 BGS-EWS, §§ 8 und 9 EWS).⁵
- (2) ¹Der Stadtrat hat der Stadt Viechtach mit Grundsatzbeschluss Nr. 65 vom 14.09.2020 bestimmt, dass bei Grundstücken, die bisher an die Mischwasserkanalisation angeschlossen waren, die Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht verpflichtet sind, ihre Grundstücksentwässerungsanlagen und Grund-

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

² vgl. Gesetzesbegründung BR-Drs 280/09 (Gesetzesentwurf)

³ Beschluss Nr. 826 vom 02.12.2019

⁴ Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Viechtach (Entwässerungssatzung – EWS)

⁵ Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

stücksanschlüsse auf das Trennsystem umzustellen. ²Bei Neubauten bzw. Neuanschlüssen an die Entwässerungseinrichtung sind die Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüsse im Trennsystem herzustellen.

- (3) Die Stadt Viechtach fördert jedoch die freiwillige Umstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Grundstücksanschlüssen durch die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel⁶ nach den Regelungen dieser Richtlinie.
- (4) ¹Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch; es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Viechtach; ihre Finanzierung erfolgt aus allgemeinen Steuermitteln. ²Die Zuschüsse gehören nicht zum gebührenfähigen Aufwand im Sinne des Art. 8 Abs. 2 KAG.⁷

§ 3 Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen

1. wenn für die Maßnahme bereits Mittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden,
2. wenn die Maßnahme ohne Zustimmung der Stadt Viechtach bereits begonnen wurde bzw. abgeschlossen ist,
3. bei Neubauten bzw. Neuanschlüssen an die Entwässerungseinrichtung (siehe § 2),
4. für Kostenanteile, in deren Höhe der Antragsteller steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes)

§ 4 Fördergrundsätze

- (1) Die freiwillige Umstellung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- (2) Die Bestimmungen der EWS,⁴ insbesondere die §§ 8, 9 gelten sinngemäß.

§ 5 Antragsteller, Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten im Sinne des § 2 EWS.⁴

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Dem schriftlichen oder elektronischen Antrag sind - soweit von der Stadt Viechtach gefordert – die in § 10 EWS⁴ genannten Unterlagen beizufügen.

⁶ Die Haushaltsmittel werden der Gliederung 1140 (Umweltschutz (allgemeine Verwaltungsaufgaben), Klimaschutz) und der Gruppierung 98 (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen) zugeordnet.

⁷ Kommunalabgabengesetz (KAG)

- (2) Das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren richtet sich im Übrigen nach den für staatliche Zuwendungen maßgeblichen Vorschriften (VV zu Art. 44 BayHO - AN-Best-K⁸ und AN-Best-P;⁹ siehe BayVV Gliederungsnummer 630-F, abrufbar unter www.gesetze-bayern.de)

§ 7 **Höhe des Zuschusses**

- (1) ¹Die Stadt Viechtach prüft, ob die Maßnahme technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist und stellt die zuwendungsfähigen Kosten fest. ²Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück, maximal jedoch 2.000,00 Euro. ³Bei Eigenleistungen können ausschließlich die Materialkosten als zuwendungsfähig anerkannt werden.
- (2) ¹Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und der gewährte Zuschussbetrag werden in einem schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid vorläufig und nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einem schriftlichen oder elektronischen Schlussbescheid endgültig festgesetzt. ²Der Zuschuss wird ausbezahlt, sobald die zuwendungsfähige Maßnahme durchgeführt wurde, der Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen vorgelegt, durch die Stadt Viechtach geprüft wurde und die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.03.2020¹⁰ in Kraft.

Viechtach, 21.09.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

⁸ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

⁹ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

¹⁰ Datum ist der Baubeginn der Maßnahme „Vollausbau Kreuzbergstraße“